

## Nachstehende Geschäftsbedingungen sind Vertragsinhalt für Neufahrzeuge:

### **I./ Kaufgegenstand:**

Das Kaufanbot gilt für das Kraftfahrzeug in der vom Käufer bei Vertragsabschluss bestellten Ausführung. Durch den Hersteller bis zur Lieferung vorgenommene und serienmäßige Modifikationen und Abweichungen in Form und Konstruktion sind jedoch zulässig, sofern es sich um geringfügige und für den Käufer zumutbare Abweichungen handelt.

### **II./ Erfüllung:**

- 1./ Der Käufer hat den Vertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen beim Verkäufer eingegangen ist.
- 2./ Im Falle des Zahlungsverzugs gelten die Verzugszinsen in der Höhe von 5 (fünf) % über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank als vereinbart. Gegenüber Käufern, die Unternehmer sind, werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 352 UGB vereinbart.
- 3./ Der Verkäufer hat den Vertrag erfüllt, wenn er das Kraftfahrzeug ordnungs- und bestellungsgemäß zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hievon nachweislich verständigt hat, jedenfalls aber, wenn der Käufer das Kraftfahrzeug übernommen hat. Erfüllungsort ist der Auslieferungsort laut Kaufvertrag. Die Abholfrist beträgt 10 (zehn) Tage ab Bereitstellungsmeldung. Wird das Kraftfahrzeug vom Käufer verspätet übernommen, ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Standgebühr zu verrechnen; er haftet ab Übernahmeverzug, soweit keine Versicherungsdeckung gegeben ist, für Schäden nur bei grobem Verschulden.
- 4./ Für den Fall seines Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Käufer weiters zum Ersatz aller dem Verkäufer entstehenden Mahnspesen, Verzugskosten und Inkassospesen, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und der Höhe nach angemessen sind.
- 5./ Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Kaufanbot haften mehrere Käufer solidarisch zur ungeteilten Hand.

### **III./ Übernahmebedingungen:**

- 1./ Der Käufer hat nach Anzeige der Bereitstellung innerhalb der Abholfrist den Kaufgegenstand am Abnahmeort zu prüfen. Mit Übernahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert. Offene Mängel sind sofort bei der Übernahme zu rügen, soweit dem nicht § 9 KSchG entgegensteht.
- 2./ Mit der Übernahme, spätestens mit Ablauf der vereinbarten Übernahmefrist, gehen alle Gefahren auf den Käufer über.
- 3./ Eine eventuelle Überführung oder Versand des Fahrzeuges geschieht stets auf Gefahr und Kosten des Käufers, auch wenn die Überführung durch Angestellte des Verkäufers erfolgt.

### **IV./ Kaufpreis:**

- 1./ Zahlungen werden zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital verrechnet.
- 2./ Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Käufers gegen den Verkäufer ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Verkäufer zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Käufers steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt worden ist.
- 3./ Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer bis zur Lieferung eine Preiserhöhung von mehr als 5 (fünf) % des Kaufpreises vornimmt. Von der Preiserhöhung hat der Verkäufer den Käufer nachweislich mit der Aufforderung zu verständigen, sich innerhalb der angemessenen Frist von 10 (zehn) Tagen ausdrücklich zu erklären, vom Vertrag zurückzutreten. In dieser Verständigung ist der Käufer darauf hinzuweisen, dass die Kaufpreiserhöhung von ihm als genehmigt gilt, wenn er innerhalb der gesetzten Frist keine Erklärung abgibt.

### **V./ Lieferung:**

- 1./ Die Angaben in den Prospekten und Verkaufsunterlagen des Kraftfahrzeuges über Leistungen, Gewicht, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind nur als annähernd zu betrachten.
- 2./ Wenn der Käufer in Annahmeverzug gerät, ist der Verkäufer berechtigt, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an seiner Stelle einen gleichartigen Kaufgegenstand zu liefern.
- 3./ Die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine und –fristen gilt vorbehaltlich des Eintritts unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, kriegerische Ereignisse, behördlicher, den Betrieb oder Betriebsstoffe betreffende Eingriffe und Verbote, Transportverzug, Verkehrsstörungen, Maschinenbruch, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Nichtlieferung oder Lieferverzug von Lieferanten des Herstellers oder des Herstellers selbst oder des Generalimporteurs. Der Eintritt der vorgenannten Umstände berechtigt den Verkäufer zur Verlängerung der Liefertermine und –fristen nach Maßgabe des Umfangs und Andauerns dieser Umstände und ihrer Folgen, ohne dem Käufer ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder einen Schadenersatzanspruch zu gewähren. Der Verkäufer ist jedoch bei Vorliegen derartiger Umstände auch berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten ohne, dass der Käufer daraus irgendwelche Ansprüche abzuleiten befugt ist.

### **VI./ Rücktritt:**

- 1./ Erfüllt ein Teil den Vertrag nicht oder kommt er in Verzug, ist der andere Teil unter Setzung einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 2./ Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Verkäufer hat dieser eine etwaige Anzahlung, zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 5 (fünf) % p.a. über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank innerhalb von 8 (acht) Tagen an den Käufer rückzuerstatten und kann keine Kosten verrechnen.
- 3./ Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, entweder auf Erfüllung des Vertrages zuzüglich der Standgebühr gemäß Punkt II.3./ und dem Ersatz darüberhinausgehender Schäden zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten; bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer und hieraus begründetem Rücktritt des Verkäufers sowie bei unbegründetem Rücktritt durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, 10 (zehn) % des Kaufpreises als Stornogebühr zu verlangen oder Schadenersatz geltend zu machen.
- 4./ Für den Fall, dass der Vertrag in der Folge aufgelöst wird, ist davon die Vereinbarung über den Ankauf eines Eintauschwagens durch den Verkäufer nur insoweit betroffen, als der Verkäufer in einem solchen Fall nach seiner Wahl berechtigt ist, vom Kaufvertrag über den Eintauschwagen zurückzutreten oder, im Fall der bereits erfolgten Übergabe des Eintauschwagens am Kaufvertrag über den Eintauschwagen festzuhalten und dem Käufer den dafür vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen.

### **VII./ Eigentumsvorbehalt:**

- 1./ Für den Fall, dass der Kaufgegenstand vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an den Käufer ausgefolgt werden sollte, bleibt er bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt Nebenkosten im Eigentum des Verkäufers. Der Kaufgegenstand ist vom Käufer auf seine Kosten gegen die in der KFZ-Vollkaskoversicherung bezeichneten Risiken zu versichern. Im Falle der Fremdfinanzierung des Kaufpreises ist der Verkäufer berechtigt, Eigentumsvorbehalt an den Dritten (Geldgeber) abzutreten.
- 2./ Soweit von irgendjemand anderem auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand gegriffen werden sollte, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu verständigen und auf seine Kosten alle Maßnahmen zur Abwehr derartiger Ansprüche zu ergreifen.
- 3./ Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen ausführen zu lassen.

Unterschrift: .....

### VIII./ Gewährleistung:

1./ Dem Käufer stehen bei Mängeln des Kraftfahrzeuges Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für bewegliche Sachen mit nachstehender Maßgabe zu:

1.1./ Für Käufer, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

1.2./ Für Käufer, die keine Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit folgenden Abänderungen bzw. Einschränkungen:

Im Falle der Gewährleistung kann sich der Verkäufer von allfälligen Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages (Wandlung) oder auf Preisminderung dadurch befreien, dass er in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austauscht oder im Falle eines Preisminderungsanspruches in angemessener Frist in einer für den Käufer zumutbaren Weise eine Verbesserung durchführt oder das fehlende nachträgt. Im Falle der Wandlung und der dadurch bedingten Rückstellung des Kraftfahrzeuges durch den Käufer hat dieser dem Verkäufer eine angemessene Abgeltung für die Benützung des Fahrzeuges zu leisten.

2./ Zu den in Prospekten und Preislisten angeführten Kraftstoffverbrauchswerten des Kraftfahrzeuges, ins besonders gemäß EC-Norm wird darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Kraftstoffverbrauch in der Praxis je nach Fahrweise, technischen Zustand des Kraftfahrzeuges, nicht serienmäßigen An- und/oder Aufbauten, Fahrbahnbeschaffenheit und klimatischen Bedingungen etc. von dem nach der EC-Norm ermittelten Verbrauchswert abweichen kann, welcher nur unter den gemäß dieser Norm festgelegten Messbedingungen gilt.

### IX./ Garantiebestimmung:

Neben der gesetzlichen Gewährleistung leistet der Hersteller des Kraftfahrzeuges eine in einem besonderen Garantie- oder Serviceheft umschriebene Garantie. Dieses Heft wird dem Käufer bei Übernahme des Kraftfahrzeuges ausgehändigt und ist die alleinige Grundlage für den Garantieumfang. Die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Verkäufers wird durch die Herstellergarantie nicht eingeschränkt. Garantieansprüche können nur geltend gemacht werden:

a./ wenn die Ansprüche unverzüglich unter Vorlage des Kundendienstcheckheftes mit dem von einem Hersteller-Markenhändler ausgefüllten und unterschriebenen Service-Zertifikat bei einem offiziellen Hersteller-Markenhändler oder einer offiziellen Hersteller-Kundendienstwerkstätte zur Ausführung der Instandsetzungsarbeiten durch diesen bzw. diese angemeldet wird und der Auftrag zur Beseitigung des Fehlers gegeben wird;

b./ das Fahrzeug nicht von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht;

c./ die Vorschriften vom Hersteller über die Behandlung des Kraftfahrzeuges (Betriebsanleitung) befolgt und insbesondere die gemäß den Kundendienstcheckheften vorgeschriebenen Inspektionen vollständig und durch offizielle Hersteller-Markenhändler oder offizielle Hersteller-Kundendienstwerkstätten ausgeführt worden sind.

### X./ Adressänderungen:

Ändert der Käufer seine Anschrift, hat er dies unverzüglich schriftlich dem Verkäufer bekanntzugeben. Schriftliche Erklärungen können ansonsten wirksam an die vom anderen Vertragsteil zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet werden.

### XI./ Haftung:

Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich auf den Ersatz von Schäden an der Person und bei sonstigen Schäden, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, und wird dieselbe für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere für Sachschäden von Unternehmern ausgeschlossen.

### XII./ Gerichtsstand:

Für Käufer, die nicht Verbraucher sind, wird als Wahlgerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag das sachlich zuständige Gericht in Wiener Neustadt vereinbart. Dieser Vertrag und alle mit dem Vertrag zusammenhängenden Fragen unterliegen Österreichischem Recht.

### XIII./ Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz:

§ 3. (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 15 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird

(4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen (Anm.: richtig: Vertragsverhandlungen) mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen sowie Werbeveranstaltungen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren (§§ 54, 57 und 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Es steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 zu.

### XIV./Datenschutzerklärung:

Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre persönlichen Daten nur mit Ihrer Einwilligung, zum Zwecke der Vertragserfüllung oder aufgrund sonstiges gesetzlicher Verpflichtungen und verweisen diesbezüglich auf unsere Datenschutzerklärung, welche wir auf unserer Homepage [www.autoebner.at](http://www.autoebner.at) oder als Aushang in unseren Geschäften zur Verfügung stellen. In der Datenschutzerklärung sind alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung und zu Ihren Rechten angeführt.

Unterschrift: .....